

Dezernat V
Stadträtin Barbara Akdeniz

Postfach 11 10 61
64225 Darmstadt

Wissenschaftsstadt
Darmstadt



DIE LINKE
Darmstadt
Frau Martina Hübscher-Paul
Landgraf-Philipps-Anlage 32
64283 Darmstadt

Stadträtin
Barbara Akdeniz

Neues Rathaus am Luisenplatz
Luisenplatz 5a
64283 Darmstadt
Telefon: 06151 13-2854, 13-2855 o. 13-2954
Telefax: 06151 13-23 09
Internet: www.darmstadt.de
E-Mail: dezernatV@darmstadt.de

Datum:
27.08.2014

Kleine Anfrage der Stadtverordneten Martina Hübscher-Paul vom 20.07.2014

Sehr geehrte Frau Stadtverordnete Hübscher-Paul,

zur Ihrer kleinen Anfrage zu den Kosten der Maßnahme „In Arbeit gehen“ des Jobcenters Darmstadt nehme ich wie folgt Stellung:

Kleine Anfragen dienen nach § 50 Abs. 2 der Überwachung der Verwaltung und des Magistrats. Sie haben sich daher auf den städtischen Aufgabenbereich zu beziehen.

Die von Ihnen gestellte kleine Anfrage betrifft die Eingliederungsmaßnahme „In Arbeit gehen“ des Jobcenters. Derartige Maßnahmen gehören nicht zum Leistungsspektrum des kommunalen Trägers, sondern zu dem der Bundesagentur (BA). Die Aufgabenträgerschaft beinhaltet nach § 46 Abs. 1 SGB II auch die Kostenträgerschaft.

Dies ergibt sich aus § 6 Abs. 1 SGB II. Danach ist die BA Träger der Leistungen, soweit Nummer 2 der Vorschrift nichts Anderes bestimmt. Zu den in Nummer 2 genannten Aufgaben der kommunalen Träger gehören Eingliederungsmaßnahmen nicht.

Bestätigt wird dies durch § 18 Abs. 1 SGB II. Darin werden die Leistungen zur Eingliederung in Arbeit den Aufgaben der Agenturen für Arbeit zugeordnet. Soweit diese Bestimmung auch eine Zusammenarbeit mit u. a. den örtlichen Sozialhilfeträgern vorschreibt bedeutet das nicht, dass die Trägerschaft geteilt wird und (auch) die Kommune zuständig ist. Vielmehr ist das Zusammenarbeitsgebot im Sinne einer konkretisierenden Klarstellung des allgemeinen Gebotes zu effektivem Verwaltungshandeln zu verstehen.

Aus der bei der BA anzusiedelnden Zuständigkeit für alle Eingliederungsmaßnahmen nach dem SGB II folgt, dass der Magistrat im Rahmen von kleinen Anfragen lediglich zu solchen Themen Auskunft geben muss, die sich aus der Zusammenarbeit der Stadt als SGB XII-Leistungsträger mit der BA ergeben. Ihre Anfrage zielt auf den Maßnahmenträger, das Ziel und die Kosten der Eingliederungsmaßnahme ab.



Fragen zu dem allein dem städtischen Zuständigkeitsbereich zuzuordnenden Bereichen der Zusammenarbeit des Sozialhilfeträgers mit der BA werden nicht gestellt.

Die kleine Anfrage der Partei DIE LINKE vom 20.07.2014 wird daher nicht beantwortet.

Mit freundlichen Grüßen



Barbara Akdeniz
Stadträtin